

Kommissionsvertrag HUB+SPOKE

Vertrag für die Überlassung von Waren zum Weiterverkauf (Kommissionsgeschäft)
zwischen

_____ (im Folgenden „Kommittent“ genannt)
Vorname, Name

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

E-mail

und

HUB+SPOKE, vertreten durch Andrea Keller, Christophstraße 23, 72072 Tübingen.

1. Allgemeines

Der Kommittent beauftragt HUB+SPOKE / Sportequipment Andrea Keller (im Folgenden „Kommissionär“ oder „wir“ genannt) zum Verkauf von Kommissionsware. Die Dauer des Vertrags ist unbefristet, gilt für eine unbestimmte Anzahl von Waren und kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung holt der Kommittent etwaige noch im Ladengeschäft befindliche Ware binnen 3 Wochen nach Kündigung ab.

HUB+SPOKE verpflichtet sich, die Kommissionsware im Ladengeschäft auszustellen und Dritten in eigenem Namen zum Kauf anzubieten.

2. Annahmezeiträume Sommer/Winter

Anlieferung von Sommerware ist Februar bis Juli eines Jahres möglich. Sommerware verbleibt bis maximal 30. September eines Jahres bei HUB+SPOKE.

Anlieferung von Winterware ist September bis Februar eines Jahres möglich. Winterware verbleibt bis maximal 30. März bei HUB+SPOKE.

Anlieferung von Ganzjahresware ist ganzjährig möglich.

HUB+SPOKE behält sich vor, die Ware in eine der Kategorien einzustufen, sowie auch die Annahme der Ware ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1. Warenannahme

Eine Warenanlieferung ist nach voriger Terminabsprache per Telefon, E-Mail oder persönlich möglich. Nach Auswahl der Kommissionsartikel legt HUB+SPOKE den Verkaufspreis fest, welcher sich am aktuellen Marktwert (Zeitwert) orientiert. Der

Kommittent hat die Möglichkeit, den Kommissionsverkauf abzulehnen, wenn er mit dem festgesetzten Verkaufspreis nicht einverstanden ist.

Der Kommittent verpflichtet sich, HUB+SPOKE über etwaige Mängel der Ware zu informieren.

2. Kommissionsdauer, Warenrückgabe und Fristen

Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Dauer des Verbleibs der Ware im Angebot des Kommissionärs bis zum Ende der jeweiligen Saison, maximal jedoch 4 Monate.

Nach Ablauf dieser Kommissionszeit vereinbart der Kommittent für die nicht verkaufte Ware innerhalb von vier Wochen einen Termin zur Abholung. Wird die Ware nicht abgeholt, geht die Ware nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Kommissionärs über und wird nach eigenem Ermessen weiterverkauft, entsorgt oder karitativen Zwecken zugeführt.

3. Rabattierung der Ware

Ware, die 3 Monate nach Wareneingang bei HUB+SPOKE noch nicht verkauft werden konnte, kann mit einem Abschlag von 10% im Verkaufspreis reduziert werden. Sowohl der Auszahlungsbetrag an den Kommittenten wie auch der Anteil für den Kommissionär reduzieren sich dadurch entsprechend ebenfalls um 10%.

4. Vorzeitige Abholung der Kommissionsware

Sollte der Kommittent seine Artikel vor Ende der Kommissionszeit ganz oder teilweise zurückverlangen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00€ berechnet.

5. Zustandekommen des Verkaufs

Die Ware verbleibt Eigentum des Kommittenten, bis ein Verkauf der Ware durch HUB+SPOKE an einen Dritten erfolgt ist. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Ware als verkauft vom Kommittenten an HUB+SPOKE. Zeitgleich erfolgt der Verkauf von HUB+SPOKE an den Endkunden und geht in dessen Eigentum über.

6. Erlös des Kommittenten aus dem Verkauf

Im Falle eines erfolgten Verkaufs der Ware an einen Endkunden zahlt HUB+SPOKE einen anteiligen Erlös an den Kommittenten aus. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Höhe der Auszahlung wie folgt gestaffelt und orientiert sich am erzielten Netto-Verkaufserlös des jeweiligen Artikels:

50% Anteil des Kommittenten: bei Netto-Verkaufspreisen pro Artikel bis 50 Euro,

60% Anteil des Kommittenten: bei Netto-Verkaufspreisen pro Artikel von 50,01 Euro bis 100 Euro,

65% Anteil des Kommittenten bei Netto-Verkaufspreisen pro Artikel von 100,01 Euro bis 150 Euro,

Bei Artikeln mit Netto-Verkaufspreisen von 150,01 Euro bis 500 Euro erhält der Kommittent den Verkaufserlös abzgl. einer Kommissionspauschale von 50 Euro.

Bei Artikeln mit Netto-Verkaufspreisen von 500,01 Euro und mehr erhält der Kommittent den Verkaufserlös abzgl. einer Kommissionspauschale von 80 Euro.

7. Auszahlung

Der Auszahlungsbetrag wird jeweils zum Ende des Monats, in dem der Verkauf stattfand, bargeldlos an den Kommittenten auf ein deutsches Bankkonto überwiesen. Der Kommittent trägt Sorge dafür, dass seine Kontakt- und Bankdaten stets aktuell sind und er durch den Kommissionär per E-Mail oder Telefon über einen erfolgten Verkauf informiert werden kann.

8. Reklamation

Der Warenanlieferungsbeleg sowie Auszahlungsbelege sind sofort nach Erhalt auf die Richtigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen sind nicht möglich.

9. Haftung, Eigentumsrechte und Rechte Dritter

Der Ankauf der oben beschriebenen Ware erfolgt auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eines Privatverkaufs. Der Kommittent erklärt verbindlich, dass es sich bei der bereitgestellten Ware um sein Eigentum handelt und durch den Weiterverkauf keine Rechte von Dritten verletzt werden. Da es sich um einen Kauf von Privat handelt, wird für den Verkaufspreis keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Im Falle von Markenware übernimmt HUB+SPOKE ausschließlich Originale. Der Kommittent haftet für alle dem Kommissionär entstehenden Schäden und Ansprüche, die sich aus dem Verkauf von Plagiaten oder Diebesgut ergeben können. Der Kommissionär kauft die Ware vom Kommittenten wie gesehen. Zubehör und Mängel werden im Warenannahmeprotokoll festgehalten. Der Kommittent erklärt, dass die angebotene Ware über keine weiteren oder versteckten Mängel verfügt, als die im Warenannahmeprotokoll festgehaltenen.

Der Kommittent stellt den Kommissionär von Gewährleistungsansprüchen frei, die der Endkunde im Rahmen eines versteckten Sachmangels der Ware geltend machen kann.

10. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen von HUB+SPOKE wurden dem Kommittenten ausgehändigt und von ihm zur Kenntnis genommen. Der Kommittent erklärt sich mit der Speicherung seiner Kontakt- und Verkaufsdaten bei HUB+SPOKE gemäß dieser Datenschutzbestimmungen einverstanden.

11. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser

Geschäftssitz für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Tübingen, den _____

Kommittent

Kommissionär HUB+SPOKE